



Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Hildrizhausen“ vom 02. April 1996 - zuletzt geändert am 22. November 2022

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG), jeweils in der gültigen Fassung, muss der Gemeinderat eine Betriebssatzung beschließen. In dieser Satzung sollen die Zuständigkeiten und die innere Organisation des Eigenbetriebes festgelegt werden. In seiner Sitzung am 22. November 2022 hat der Gemeinderat auf dieser Grundlage in Form einer Änderungssatzung folgende Fassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Hildrizhausen“ beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- 1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Hildrizhausen wird unter der Bezeichnung Wasserversorgung Hildrizhausen als Eigenbetrieb geführt.
- 2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser.
Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeindegebiete ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebietes mit Wasser beliefern.
- 3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweig fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Zuständigkeiten

Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

§ 3

Betriebsleitung

Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende

Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz von Personal, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5 Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen gemäß § 12 Absatz 3 Eigenbetriebsgesetz auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31. Dezember 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Hildrizhausen“ vom 13. Dezember 2011 außer Kraft.

Hildrizhausen, den 23. November 2022

Matthias Schöck
Bürgermeister